ANHANG II

Erläuterungen zu den Übersichtsmeldebögen

**Meldebogen EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge** Format: Unveränderlich.

1. Beim Ausfüllen des in Anhang I der IT-Lösungen der EBA enthaltenen Meldebogens EU OV1 in Anwendung von Artikel 438 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“)[[1]](#footnote-2) beachten die Institute die nachstehenden Erläuterungen.
2. Gegebenenfalls erläutern die Institute im Freitextkommentar zum betreffenden Meldebogen, wie sich die Anwendung von Kapitaluntergrenzen und der Nichtabzug bestimmter Posten von den Eigenmitteln auf die Berechnung der Eigenmittel und der Risikopositionsbeträge auswirken.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Spalte** | **Erläuterung** |
| a | **Gesamtrisikobetrag (TREA)**  Gesamtrisikobetrag, berechnet gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die Zeilen 1 bis 28, gemäß Artikel 92 Absatz 3 der genannten Verordnung für Zeile 29 sowie gemäß den Artikeln 95, 96 und 98 der genannten Verordnung. |
| b | **TREA (T-1)**  Im vorangegangenen Offenlegungszeitraum offengelegter TREA. |
| c | **Eigenmittelanforderungen insgesamt**  Den TREAs für die verschiedenen Risikokategorien entsprechende Eigenmittelanforderungen. |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| 1 | **Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)**  Nach Teil 3 Titel II Kapitel 1 bis 4 und Artikel 379 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete risikogewichtete Positionsbeträge (RWEAs) und Eigenmittelanforderungen. RWEAs für das Gegenparteiausfallrisiko (Verordnung (EU) Nr. 575/2013) und für Verbriefungspositionen im Anlagebuch sind ausgenommen und werden in den Zeilen 6 und 16 dieses Meldebogens offengelegt. Die Institute berücksichtigen bei dem in dieser Zeile ausgewiesenen Betrag auch die nach Artikel 379 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten RWEAs und Eigenmittelanforderungen für das Vorleistungsrisiko. |
| 2 | **Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Standardansatz**  Nach dem Standardansatz für das Kreditrisiko (Teil 3 Titel II Kapitel 2 und Artikel 379 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen. |
| 3 | **Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)**  Nach dem F-IRB-Ansatz (dem auf internen Beurteilungen basierenden Basisansatz) für das Kreditrisiko (Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen, ohne die in Zeile 4 ausgewiesenen RWEAs für dem Slotting-Ansatz unterliegende Spezialfinanzierungspositionen und ohne die in Zeile EU 4a ausgewiesenen RWEAs für Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz, aber unter Einschluss der nach Artikel 379 der genannten Verordnung berechneten RWEAs und Eigenmittelanforderungen. |
| 4 | **Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Slotting-Ansatz**  Nach Artikel 153 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen für Spezialfinanzierungspositionen, die dem Slotting-Ansatz unterliegen. |
| EU 4a | **Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz**  RWEAs und Eigenmittelanforderungen für Beteiligungspositionen, wenn die Übergangsbestimmungen nach Artikel 495 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten. |
| 5 | **Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)**  Nach dem A-IRB-Ansatz (dem fortgeschrittenen auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz) für das Kreditrisiko (Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen, ohne die in Zeile 4 ausgewiesenen RWEAs für dem Slotting-Ansatz unterliegende Spezialfinanzierungspositionen und ohne die in Zeile EU 4a ausgewiesenen RWEAs für Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz, aber unter Einschluss der nach Artikel 379 der genannten Verordnung berechneten RWEAs und Eigenmittelanforderungen. |
| 6 | **Gegenparteiausfallrisiko – CCR**  Nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko. |
| 7 | **CCR – Davon: Standardansatz**  Nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen. |
| 8 | **CCR – Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)**  Nach Artikel 283 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen. |
| EU 8a | **CCR – Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP**  Nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen. |
| 9 | **CCR – Davon: Sonstiges CCR**  RWEAs und Eigenmittelanforderungen für Gegenparteiausfallrisiken, die nicht in den Zeilen 7, 8 und EU 8a offengelegt werden. |
| 10 | **Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung – CVA-Risiko**  Nach Teil 3 Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen. |
| EU 10a | **CVA-Risiko – Davon: Standardansatz (SA)**  Nach Artikel 383 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen. |
| EU 10b | **CVA-Risiko – Davon: Basisansatz (F-BA und R-BA)**  Nach Artikel 384 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen. |
| EU 10c | **CVA-Risiko – Davon: vereinfachter Ansatz**  Nach Artikel 385 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen. |
| 11 | Entfällt. |
| 12 | Entfällt. |
| 13 | Entfällt. |
| 14 | Entfällt. |
| 15 | **Abwicklungsrisiko**  Nach Artikel 378 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungs-/Lieferrisiko. |
| 16 | **Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)**  Nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen. |
| 17 | **Verbriefung – Davon: SEC-IRBA**  RWEAs und Eigenmittelanforderungen, die gemäß der in Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Rangfolge der Ansätze nach dem SEC-IRBA-Ansatz berechnet wurden. |
| 18 | **Verbriefung – Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)**  RWEAs und Eigenmittelanforderungen, die gemäß der in Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Rangfolge der Ansätze nach dem SEC-ERBA-Ansatz (einschließlich IAA-Ansatz) berechnet wurden. |
| 19 | **Verbriefung – Davon: SEC-SA**  RWEAs und Eigenmittelanforderungen, die gemäß der in Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Rangfolge der Ansätze nach dem SEC-SA-Ansatz berechnet wurden. |
| EU 19a | **Verbriefung – Davon: 1250 % / Abzug**  RWEAs und Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen im Anlagebuch, die nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von 1250 % belegt oder von den Eigenmitteln abgezogen werden. |
| 20 | **Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)**  Nach Teil 3 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen. |
| 21 | **Marktrisiko – Davon: Alternativer Standardansatz (A-SA)**  Nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen.  Bis zum Geltungsbeginn der in Teil 3 Titel IV Kapitel 1a und 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegten alternativen Ansätze für die Zwecke der tatsächlichen Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c und Artikel 92 Absatz 5 Buchstaben b und c der genannten Verordnung ist diese Zeile nicht anwendbar. |
| EU 21a | **Marktrisiko – Davon: Vereinfachter Standardansatz (S-SA)**  Nach Artikel 325a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen.  Bis zum Geltungsbeginn der in Teil 3 Titel IV Kapitel 1a und 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegten alternativen Ansätze für die Zwecke der tatsächlichen Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c und Artikel 92 Absatz 5 Buchstaben b und c der genannten Verordnung ist diese Zeile nicht anwendbar. |
| 22 | **Marktrisiko – Davon: Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz (A-IMA)**  Nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen.  Bis zum Geltungsbeginn der in Teil 3 Titel IV Kapitel 1a und 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegten alternativen Ansätze für die Zwecke der tatsächlichen Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c und Artikel 92 Absatz 5 Buchstaben b und c der genannten Verordnung ist diese Zeile nicht anwendbar. |
| EU 22a | **Großkredite**  RWEAs und Eigenmittelanforderungen, die nach Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet wurden. |
| 23 | **Reklassifizierungen zwischen Handels- und Anlagebüchern**  Nach Artikel 104a Absätze 3, 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen. |
| 24 | **Operationelles Risiko**  Nach Teil 3 Titel III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs und Eigenmittelanforderungen. |
| EU 24a | **Risikopositionen in Kryptowerten**  RWEAs und Eigenmittelanforderungen, die gemäß der übergangsweise geltenden aufsichtlichen Behandlung nach Artikel 501d Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet werden. |
| 25 | **Betrag unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)**  Auszuweisen ist hier die Summe der Beträge für die in Artikel 48 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten, mit einem Risikogewicht von 250 % belegten Posten, nach Anwendung des Risikogewichts von 250 %. Zu diesen Beträgen gehören:   * von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren und zusammengerechnet höchstens 10 % der Posten des harten Kernkapitals des Instituts ausmachen, im Sinne von Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; * direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in den Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen es eine wesentliche Beteiligung hält, und die zusammengerechnet höchstens 10 % der Posten seines harten Kernkapitals entsprechen, im Sinne von Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.   Die Angabe dieses Betrags dient in dieser Zeile nur zur Information, da er von den Instituten auch in Zeile 1 bei der Offenlegung des Kreditrisikos angegeben wird. |
| 26 | **Angewandter Output-Floor (in %)**  Die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor), ausgedrückt als Prozentsatz, der von dem Institut für die Berechnung des Floor-Anpassungswerts in den Zeilen 27 und 28 verwendet wird: der Faktor „x“ gemäß Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 465 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Diese Zeile gilt nicht für Institute, die der Ausnahmeregelung nach Artikel 92 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen. |
| 27 | **Floor-Anpassung (vor Anwendung der vorläufigen Obergrenze)**  Bei Instituten, die dem Output-Floor gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, die Erhöhung des TREA-Betrags auf der Grundlage des in Zeile 26 angewandten Output-Floors ohne Anwendung der vorläufigen Obergrenze gemäß Artikel 465 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Diese Zeile gilt nicht für Institute, die der Ausnahmeregelung nach Artikel 92 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen. |
| 28 | **Floor-Anpassung (nach Anwendung der vorläufigen Obergrenze)**  Bei Instituten, die dem Output-Floor gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, die Erhöhung des TREA-Betrags auf der Grundlage des in Zeile 26 angewandten Output-Floors nach Anwendung der vorläufigen Obergrenze gemäß Artikel 465 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Diese Zeile gilt nicht für Institute, die der Ausnahmeregelung nach Artikel 92 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen. |
| 29 | **Gesamtsumme**  Nach Artikel 92 Absatz 3 sowie den Artikeln 95, 96 und 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter Gesamtrisikobetrag.  Diese Zeile entspricht der Summe der folgenden Zeilen: 1, 6, 10, 15, 16, 20, EU22a, 23, 24, EU 24a, 28. |

**Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter** Format: Unveränderlich.

1. Beim Ausfüllen des in Anhang I der IT-Lösungen der EBA enthaltenen Meldebogens EU KM1 in Anwendung von Artikel 447 Buchstaben a bis g und Artikel 438 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beachten die Institute die nachstehenden Erläuterungen im vorliegenden Anhang.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Spalte** | **Erläuterung** |
| a - e | Die Offenlegungszeiträume T, T-1, T-2, T-3 und T-4 sind als vierteljährliche Zeiträume definiert und mit der in Artikel 433, 433a, 433b und 433c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Häufigkeit auszufüllen.  Institute, die die in diesem Meldebogen enthaltenen Informationen vierteljährlich offenlegen, weisen Daten für die Zeiträume T, T-1, T-2, T-3 und T-4 aus; Institute, die die in diesem Meldebogen enthaltenen Informationen halbjährlich offenlegen, weisen Daten für die Zeiträume T, T-2 und T-4 aus; Institute, die die in diesem Meldebogen enthaltenen Informationen jährlich offenlegen, weisen Daten für die Zeiträume T und T-4 aus.  Die Institute geben an, auf welches Datum sich die betreffenden Offenlegungszeiträume beziehen.  Bei der erstmaligen Offenlegung von Daten brauchen keine Daten für Vorperioden offengelegt zu werden. |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| 1 | **Hartes Kernkapital (CET1)**  Als hartes Kernkapital (CET1) ist der Betrag anzugeben, den die Institute in Anhang VII der IT-Lösungen (Zeile 29 des Meldebogens EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel) ausweisen. |
| 2 | **Kernkapital (T1)**  Als Kernkapital (T1) ist der Betrag anzugeben, den die Institute in Anhang VII der IT-Lösungen der EBA (Zeile 45 des Meldebogens EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel) ausweisen. |
| 3 | **Gesamtkapital**  Als Gesamtkapital ist der Betrag anzugeben, den die Institute in Anhang VII der IT-Lösungen der EBA (Zeile 59 des Meldebogens EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel) ausweisen. |
| 4 | **Gesamtrisikobetrag**  Als Gesamtrisikobetrag (TREA) ist der Betrag anzugeben, den die Institute in Anhang VII der IT-Lösungen der EBA (Zeile 60 des Meldebogens EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel) offenlegen. |
| 4a | **Gesamtrisikoposition ohne Untergrenze**  Für Institute, die dem Output-Floor gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, der Gesamtrisikobetrag ohne Untergrenze im Sinne von Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Für den Gesamtrisikobetrag ohne Untergrenze sollte der offengelegte Betrag etwaige Anpassungen des Gesamtrisikobetrags aus der Anwendung des Output-Floors ausschließen. |
| 5 | **Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (in %)**  Als CET1-Quote ist der Wert anzugeben, den die Institute in Anhang VII der IT-Lösungen (Zeile 61 des Meldebogens EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel) ausweisen. |
| 5a | Entfällt. |
| 5b | **Harte Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)**  Harte Kernkapitalquote im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags, berechnet unter Ausschluss der Auswirkungen des Output-Floors gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 6 | **Kernkapitalquote (in %)**  Als Kernkapitalquote ist der Wert anzugeben, den die Institute in Anhang VII der IT-Lösungen (Zeile 62 des Meldebogens EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel) ausweisen. |
| 6a | Entfällt. |
| 6b | **Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)**  Kernkapitalquote im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags, berechnet unter Ausschluss der Auswirkungen des Output-Floors gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 7 | **Gesamtkapitalquote (in %)**  Als Gesamtkapitalquote ist der Wert anzugeben, den die Institute in Anhang VII der IT-Lösungen (Zeile 63 des Meldebogens EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel) ausweisen. |
| 7a | Entfällt. |
| 7b | **Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)**  Gesamtkapitalquote im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags, berechnet unter Ausschluss der Auswirkungen des Output-Floors gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| EU 7d | **Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in %)**  Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung, die die zuständige Behörde nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU auferlegen kann, in Prozent des Gesamtrisikobetrags. |
| EU 7e | **Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)**  Teil der von der zuständigen Behörde nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU auferlegten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung, der gemäß Artikel 104a Absatz 4 Unterabsätze 1 und 3 mit hartem Kernkapital erfüllt werden muss. |
| EU 7f | **Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)**  Teil der von der zuständigen Behörde nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU auferlegten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung, der gemäß Artikel 104a Absatz 4 Unterabsätze 1 und 3 mit Kernkapital erfüllt werden muss. |
| EU 7g | **SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR-Quote) (in %)**  Summe aus den unter Ziffer i und ii wie folgt ermittelten Werten:   1. Gesamtkapitalquote (8 %) gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; 2. zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (Anforderungen nach Säule 2 – P2R), die von der zuständigen Behörde nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU auferlegt und nach den Kriterien der Leitlinien EBA/GL/2018/03*[[2]](#footnote-3)* („EBA SREP GL“) bestimmt wurden, in Prozent der RWEAs insgesamt.   Dieser Posten spiegelt die dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilte SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) wider. Die TSCR wird in den Abschnitten 7.4 und 7.5 der EBA SREP GL definiert.  Unterliegt das Institut dem Output-Floor, so müssen die gemeldeten Daten der TSCR entsprechen, um die Anforderungen zum Meldestichtag unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 104a Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU zu erfüllen.  Hat die zuständige Behörde keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung mitgeteilt, ist hier nur Ziffer i offenzulegen. |
| 8 | **Kapitalerhaltungspuffer (in %)**  Eigenmittelbetrag, den die Institute nach Artikel 128 Absatz 1 und Artikel 129 der Richtlinie 2013/36/EU vorhalten müssen, in Prozent der RWEAs insgesamt. |
| EU 8a | **Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (in %)**  Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats, der nach Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zusätzlich zum Kapitalerhaltungspuffer verlangt werden kann, in Prozent der RWEAs insgesamt. |
| 9 | **Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (in %)**  Eigenmittelbetrag, den die Institute nach Artikel 128 Absatz 2, Artikel 130 sowie Artikel 135 bis 140 der Richtlinie 2013/36/EU vorhalten müssen, in Prozent der RWEAs insgesamt.  Der ausgewiesene Prozentsatz muss den Eigenmittelbetrag widerspiegeln, der benötigt wird, um die betreffenden Kapitalpufferanforderungen zum Offenlegungsstichtag zu erfüllen. |
| EU 9a | **Systemrisikopuffer (%)**  Eigenmittelbetrag, den die Institute nach Artikel 128 Absatz 5, Artikel 133 und Artikel 134 der Richtlinie 2013/36/EU vorhalten müssen, in Prozent der RWEAs insgesamt.  Der ausgewiesene Prozentsatz muss den Eigenmittelbetrag widerspiegeln, der benötigt wird, um die betreffenden Kapitalpufferanforderungen zum Offenlegungsstichtag zu erfüllen. |
| 10 | **Puffer für global systemrelevante Institute (in %)**  Eigenmittelbetrag, den die Institute nach Artikel 128 Absatz 3 und Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU vorhalten müssen, in Prozent der RWEAs insgesamt.  Der ausgewiesene Prozentsatz muss den Eigenmittelbetrag widerspiegeln, der benötigt wird, um die betreffenden Kapitalpufferanforderungen zum Offenlegungsstichtag zu erfüllen. |
| EU 10a | **Puffer für sonstige systemrelevante Institute (in %)**  Eigenmittelbetrag, den die Institute nach Artikel 128 Absatz 4 und Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU vorhalten müssen, in Prozent der RWEAs insgesamt.  Der ausgewiesene Prozentsatz muss den Eigenmittelbetrag widerspiegeln, der benötigt wird, um die betreffenden Kapitalpufferanforderungen zum Offenlegungsstichtag zu erfüllen. |
| 11 | **Kombinierte Kapitalpufferanforderung (in %)**  Gemäß Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU in Prozent der RWEAs insgesamt. |
| EU 11a | **Gesamtkapitalanforderungen (OCR) (in %)**  Summe aus folgenden Posten i) und ii):   1. in Zeile EU 7d ausgewiesene TSCR; 2. kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU, soweit sie rechtlich anwendbar ist.   Dieser Posten muss die Gesamtkapitalanforderung (OCR) gemäß der Definition in Abschnitt 1.2 EBA SREP GL widerspiegeln.  Ist keine Kapitalpufferanforderung anwendbar, ist nur Ziffer i auszuweisen. |
| 12 | **Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (in %)** |
| 13 | **Gesamtrisikopositionsmessgröße**  Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß dem von den Instituten in Anhang XI der IT-Lösungen der EBA (Zeile 24 des Meldebogens EU LR2 – LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote) ausgewiesenen Betrag. |
| 14 | **Verschuldungsquote (in %)**  Verschuldungsquote gemäß dem von den Instituten in Anhang XI der IT-Lösungen der EBA (Zeile 25 des Meldebogens EU LR2 – LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote) ausgewiesenen Wert. |
| EU 14a | **Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in %)**  Von der zuständigen Behörde nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU auferlegte zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung, in Prozent der Gesamtrisikopositionsmessgröße.  Zusätzliche Eigenmittelanforderungen gemäß dem von den Instituten in Anhang XI der IT-Lösungen der EBA (Zeile EU-26a des Meldebogens EU LR2 – LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote) ausgewiesenen Wert. |
| EU 14b | **Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)**  Teil der von der zuständigen Behörde nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU auferlegten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung, der gemäß Artikel 104a Absatz 4 Unterabsatz 3 mit CET1 erfüllt werden muss.  Zusätzliche Eigenmittelanforderungen gemäß dem von den Instituten in Anhang XI der IT-Lösungen der EBA (Zeile EU-26b des Meldebogens EU LR2 – LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote) ausgewiesenen Wert. |
| EU 14c | **SREP-Gesamtverschuldungsquote (in %)**  Summe aus folgenden Posten i) und ii):  i) in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Mindestverschuldungsquote oder nach Artikel 429a Absatz 7 der genannten Verordnung berechnete angepasste Verschuldungsquote, je nach Anwendbarkeit;  ii) von der zuständigen Behörde nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU auferlegte zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (Anforderungen nach Säule 2 – P2R), in Prozent der Gesamtrisikopositionsmessgröße.  Dieser Posten spiegelt die SREP-Gesamtverschuldungsquotenanforderung (TSLRR) wider, die dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde.  Hat die zuständige Behörde keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung auferlegt, ist hier nur Ziffer i offenzulegen. |
| EU 14d | Puffer bei der Verschuldungsquote (in %)  Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Anwendbarer Puffer bei der Verschuldungsquote gemäß dem von den Instituten in Anhang XI der IT-Lösungen der EBA (Zeile 27 des Meldebogens EU LR2 – LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote) ausgewiesenen Wert. |
| EU 14e | **Gesamtverschuldungsquote (in %)**  Summe der Zeilen EU 14c und EU 14d. |
| 15 | **Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)**  Als gewichteten Wert geben die Institute den Wert der liquiden Aktiva nach Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission[[3]](#footnote-4) vor Anwendung des in Artikel 17 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Anpassungsmechanismus an. |
| EU 16a | **Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert**  Hier geben die Institute die Summe der gewichteten Werte ihrer in Anhang XIII (Zeile 16 des Meldebogens EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur LCR) offengelegten Mittelabflüsse an. |
| EU 16b | **Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert**  Hier geben die Institute die Summe der gewichteten Werte ihrer in Anhang XIII (Zeile 20 des Meldebogens EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur LCR) offengelegten Mittelzuflüsse an. |
| 16 | **Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)**  Als angepassten Wert geben die Institute den Netto-Liquiditätsabfluss an, der der Gesamtsumme der Abflüsse abzüglich der Abschläge für vollständig ausgenommene Zuflüsse abzüglich der Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % abzüglich der Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % entspricht. |
| 17 | **Liquiditätsdeckungsquote (in %)**  Als angepassten Wert geben die Institute den Prozentsatz für den Posten „Liquiditätsdeckungsquote (in %)“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 an.  Die Liquiditätsdeckungsquote entspricht dem Verhältnis des Liquiditätspuffers eines Kreditinstituts zu seinen Netto-Liquiditätsabflüssen während einer Stressphase von 30 Kalendertagen und ist als Prozentsatz anzugeben. |
| 18 | **Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt**  Hier geben die Institute den nach Teil 6 Titel IV Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung an, der in Anhang XIII der IT-Lösungen (Zeile 14 des Meldebogens EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote) offengelegt wird. |
| 19 | **Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt**  Hier geben die Institute den nach Teil 6 Titel IV Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung an, der in Anhang XIII der IT-Lösungen (Zeile 33 des Meldebogens EU LIQ2 – Strukturelle Liquiditätsquote) offengelegt wird. |
| 20 | **Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (in %)**  Gemäß Artikel 428b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete strukturelle Liquiditätsquote. |

**Meldebogen EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen** Format: Unveränderlich.

1. Beim Ausfüllen des in Anhang I enthaltenen Meldebogens EU INS1 in Anwendung von Artikel 438 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beachten die Institute die nachstehenden Erläuterungen im vorliegenden Anhang.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Spalte** | **Erläuterung** |
| a | **Risikopositionswert**  Risikopositionswert von Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften, die von den Instituten bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen auf Einzel-, teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht in Abzug gebracht werden. |
| b | **Risikopositionsbetrag**  Risikopositionsbetrag von Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften, die von den Instituten bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen auf Einzel-, teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht in Abzug gebracht werden. |

**Meldebogen EU INS2 – Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient** Format: Unveränderlich.

1. Beim Ausfüllen des in Anhang I der IT-Lösungen der EBA enthaltenen Meldebogens EU INS2 in Anwendung von Artikel 438 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beachten die Institute die nachstehenden Erläuterungen im vorliegenden Anhang.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| 1 | **Zusätzliche Eigenmittelanforderungen des Finanzkonglomerats (Betrag).**  Betrag der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen des Finanzkonglomerats, berechnet nach Artikel 6 der Richtlinie (EG) 2002/87 des Europäischen Parlaments und des Rates[[4]](#footnote-5) und nach Anhang I der genannten Richtlinie, falls die in jenem Anhang I genannte Methode 1 oder 2 angewandt wird. |
| 2 | **Eigenkapitalkoeffizient des Finanzkonglomerats (in %)**  Eigenkapitalkoeffizient des Finanzkonglomerats, berechnet nach Artikel 6 der Richtlinie (EG) 2002/87 und nach Anhang I der genannten Richtlinie, falls die in jenem Anhang I genannte Methode 1 oder 2 angewandt wird. |

**Tabelle EU OVC – ICAAP-Informationen** Format: Flexibel.

1. Beim Ausfüllen der in Anhang I enthaltenen Tabelle EU OVC in Anwendung von Artikel 438 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beachten die Institute die nachstehenden Erläuterungen im vorliegenden Anhang.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| a) | **Ansatz zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals**  Die Institute legen eine Zusammenfassung ihres Ansatzes offen, nach dem sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals zur Unterlegung der laufenden und zukünftigen Aktivitäten beurteilen. |
| b) | **Wenn von der relevanten zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals des Instituts**  Diese Information braucht nur auf Verlangen der relevanten zuständigen Behörde offengelegt zu werden. |

**Meldebogen EU CMS1 – Vergleich des modellierten und standardisierten risikogewichteten Positionsbetrags auf Risikoebene.** Format: Unveränderlich.

1. Beim Ausfüllen des in Anhang I enthaltenen Meldebogens EU CMS1 in Anwendung von Artikel 438 Buchstaben d und da der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beachten die Institute die nachstehenden Erläuterungen im vorliegenden Anhang.
2. Dieser Meldebogen wird nur von Instituten offengelegt, die für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge ein von der zuständigen Behörde genehmigtes internes Modell verwenden und nicht unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 92 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen.
3. Gegebenenfalls erläutern die Institute im Freitextkommentar zum betreffenden Meldebogen, wie sich die Anwendung von Kapitaluntergrenzen und der Nichtabzug bestimmter Posten von den Eigenmitteln auf die Berechnung der Eigenmittel und der risikogewichteten Positionsbeträge auswirken.
4. Ferner geben die Institute bei IRB-Risikopositionen, die gemäß den nachstehenden Erläuterungen zu den betreffenden Zeilen aus ihren IRB-Risikopositionsklassen ausgeschlossen und in einer der im Meldebogen aufgeführten Risikopositionsklassen des Standardansatzes offengelegt wurden, in der begleitenden Beschreibung die ursprünglichen IRB-Risikopositionsklassen an.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Spalte** | **Erläuterung** |
| a | **RWEAs für Modellansätze, für deren Anwendung Institute eine aufsichtliche Genehmigung haben**  Anteil der RWEAs, die nach internen Modellen berechnet werden, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden. |
| b | **RWEAs für Portfolios, bei denen Standardansätze angewandt werden**  Anteil der nach Standardansätzen berechneten RWEAs. |
| c | **Tatsächliche RWEAs insgesamt**  Summe der Spalten a und b; d. h. RWEAs, die von Instituten nach den anwendbaren Ansätzen gemeldet werden. Die in Zeile 8 ausgewiesenen tatsächlichen RWEAs insgesamt entsprechen dem Betrag vor der Anpassung des Output-Floors. |
| d | **Nach dem vollständigen Standardansatz berechnete RWEAs**  RWEAs zum Zwecke des Vergleichs der vollständigen standardisierten risikogewichteten Aktiva (S-TREA) mit den modellierten RWEAs, für deren Verwendung die Banken gemäß dem Baseler Rahmen und gemäß Artikel 438 Buchstabe da der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über eine aufsichtliche Genehmigung verfügen.  Die Institute legen den gemäß Artikel 92 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten RWEA ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen des Artikels 465 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offen.  Der in Zeile 8 ausgewiesene Gesamtbetrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Output-Floors am Ende seines Übergangszeitraums. |
| EU d | **RWEAs, die als Grundlage für den Output-Floor dienen**  RWEAs zum Zwecke der Bereitstellung einer Grundlage für die Berechnung des Output-Floors gemäß Artikel 438 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Institute legen den gemäß Artikel 92 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten RWEA nach Anwendung der Übergangsbestimmungen des Artikels 465 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offen.  Der in Zeile 8 ausgewiesene Gesamtbetrag der RWEAs bildet die Grundlage für die Berechnung des Output-Floors. |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| 1 | **Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)**  Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs. |
| 2 | **Gegenparteiausfallrisiko**  Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs. |
| 3 | **Anpassung der Kreditbewertung**  Gemäß Teil 3 Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs. |
| 4 | **Verbriefungspositionen im Anlagebuch**  Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs. |
| 5 | **Marktrisiko**  Gemäß Teil 3 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs. |
| 6 | **Operationelles Risiko**  Gemäß Teil 3 Titel III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete RWEAs. |
| 7 | **Sonstige Risikopositionsbeträge**  Nicht in den Zeilen 1 bis 6 erfasste RWEAs (z. B. RWEAs aufgrund des Abwicklungsrisikos (Zeile 15 des Meldebogens OV1) und Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (Zeile 25 des Meldebogens OV1)). |
| 8 | **Gesamtsumme**  Summe der Zeilen 1 bis 7. |

**Meldebogen EU CMS2 – Vergleich der modellierten und standardisierten risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko auf Ebene der Anlageklassen.** Format: Unveränderlich.

1. Beim Ausfüllen des in Anhang I enthaltenen Meldebogens EU CMS2 in Anwendung von Artikel 438 Buchstaben d und da der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beachten die Institute die nachstehenden Erläuterungen im vorliegenden Anhang.
2. Dieser Meldebogen wird nur von Instituten offengelegt, die für die Berechnung der RWEAs für das Kreditrisiko gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf internen Beurteilungen basierende Ansätze (IRB-Ansätze) verwenden und nicht unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 92 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen.
3. Gegebenenfalls erläutern die Institute im Freitextkommentar zum betreffenden Meldebogen, wie sich die Anwendung von Kapitaluntergrenzen und der Nichtabzug bestimmter Posten von den Eigenmitteln auf die Berechnung der Eigenmittel und der risikogewichteten Positionsbeträge auswirken.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Spalte** | **Erläuterung** |
| a | **RWEAs für Modellansätze, für deren Anwendung Institute eine aufsichtliche Genehmigung haben**  Anteil der RWEAs, die nach einem von der zuständigen Behörde genehmigten, auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) berechnet wurden. |
| b | **RWEAs in Spalte a, die nach dem Standardansatz neu berechnet werden**  RWEAs in Spalte a, die nach einem von der zuständigen Behörde genehmigten IRB-Ansatz berechnet und nach dem Standardansatz neu berechnet wurden. Kurz gesagt: entsprechender RWEA nach dem Standardansatz für Spalte a. |
| c | **Tatsächliche RWEAs insgesamt**  RWEAs, die von Instituten als tatsächliche Forderungen gemeldet werden. Die Summe des RWEA nach IRB-Ansätzen, für deren Anwendung Institute eine aufsichtliche Genehmigung haben, und des RWEA nach Standardansätzen. |
| d | **Nach dem vollständigen Standardansatz berechnete RWEAs**  RWEAs zum Zwecke des Vergleichs der vollständigen standardisierten risikogewichteten Aktiva für das Kreditrisiko (S-RWEA) auf Ebene der Anlageklassen mit dem entsprechenden modellierten RWEA, für dessen Verwendung für das Kreditrisiko die Banken gemäß dem Baseler Rahmen und gemäß Artikel 438 Buchstabe da der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über eine aufsichtliche Genehmigung verfügen.  Die Institute legen den gemäß Artikel 92 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten RWEA ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen des Artikels 465 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offen. |
| EU d | **RWEAs, die als Grundlage für den Output-Floor dienen**  RWEAs zum Zwecke der Bereitstellung einer Grundlage für die Berechnung des Output-Floors gemäß Artikel 438 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Institute legen den gemäß Artikel 92 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten RWEA unter Anwendung der Übergangsbestimmungen des Artikels 465 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offen. |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| 1, EU1a, EU1b, EU1c, EU1d, 2, 3,5, 5.1, 5.2, EU 5a, EU 5b, EU 5c, 6, 6.1, EU6.1a, EU6.1b,EU 7a, EU 7b, EU 7c, EU 7d, EU 7e, EU 7f, 8 | Die Institute müssen die risikogewichteten Positionsbeträge nach Risikopositionsklassen und ‑unterklassen im Sinne von Artikel 147 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufschlüsseln.  Würden die IRB-Risikopositionen nach dem Standardansatz (SA) einer anderen Risikopositionsklasse zugeordnet werden, so müssen die IRB-Risikopositionen aus den entsprechenden Risikopositionsklassen nach dem IRB-Ansatz ausgenommen und in einer der folgenden Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offengelegt werden:   * Nach SA als multilaterale Entwicklungsbanken eingestuft * Nach SA als internationale Organisationen eingestuft * Nach SA als durch Immobilien besicherte und ADC-Risikopositionen eingestuft * Nach SA als ausgefallene Risikopositionen eingestuft * Nach SA als aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen eingestuft * Nach SA als gedeckte Schuldverschreibungen eingestuft Nach SA als Forderungen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung eingestuft   Die Institute legen für die Risikopositionsklasse „Unternehmen“ in den Zeilen 5.1 und 5.2 dieses Meldebogens auch die Zwischensummen für F-IRB-Risikopositionen und für A-IRB-Risikopositionen offen.  Die Zeilen 4 und 7 gelten nicht in der EU.  In Zeile 8 „Sonstige“ legen die Institute die Risikopositionen offen, die der IRB-Risikopositionsklasse „sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen“ zugeordnet sind, sowie die IRB-Risikopositionen, die nach dem Standardansatz der Risikopositionsklasse „sonstige Posten“ zugeordnet worden wären. |
| 9 | **Gesamtsumme**  Summe der Zeilen 1, EU1a, EU1b, EU1c, EU1d, 2, 3, 5, 6, EU7a, EU7b, EU7c, EU7d, EU7e, EU7f, 8. |

1. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2024/1623 ([ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=OJ:L:2013:176:TOC); [Verordnung - EU - 2024/1623 - DE - EUR-Lex (europa.eu)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202401623)). [↑](#footnote-ref-2)
2. Überarbeitete Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA/GL/2018/03) vom 19. Juli 2018 zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) sowie für die aufsichtlichen Stresstests. [↑](#footnote-ref-3)
3. Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1). [↑](#footnote-ref-4)
4. Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1). [↑](#footnote-ref-5)